

STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle: FB 5 / Fachbereich 5 - Kinder, Jugend und Schule

Sitzungsvorlage

Datum: 09.10.2009

Drucksache Nr.: **09/0295**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Jugendhilfeausschuss	17.11.2009	öffentlich / Vorberatung
Rat	16.12.2009	öffentlich / Entscheidung

Betreff

Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Erhebung von Beiträgen für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder sowie für die Nutzung der Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich und der Kindertagespflege

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt, folgenden Beschluss zu fassen:

„Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt die 2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Erhebung von Beiträgen für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder sowie für die Nutzung der Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich und der Kindertagespflege vom 13.06.2007.

§ 5 Abs. 1 der genannten Satzung wird wie folgt geändert:

Die Höhe der Beiträge ergibt sich aus der Anlage (Beitragstabelle), die Bestandteil dieser Satzung ist. Für Kinder unter drei Jahren, die aber bis zum 01.11. des laufenden Kindergartenjahres drei Jahre alt werden und im Wege einer vorzeitigen Aufnahme in einer Kindergartengruppe ab drei Jahren betreut werden, ist der Beitrag „3 Jahre bis Schulalter“ zu entrichten.

Die Satzungsänderung tritt mit Wirkung zum 01.08.2010 in Kraft.“

Problembeschreibung/Begründung:

Für Kinder, die zu Beginn des Kindergartenjahres (jeweils der 01.08. des laufenden Kalenderjahres) in eine Kindertagesstätte aufgenommen werden, aber erst im Zeitraum 01.08. bis 30.11. des Jahres drei Jahre alt werden, ist laut derzeit gültiger Satzung zunächst der Beitrag für Kinder unter drei Jahre zu entrichten. Tatsächlich nehmen diese Kinder das „U-3-

Betreuungsangebot“ nicht mehr wahr, so dass die Zahlung des höheren U-3-Beitrages nicht gerechtfertigt erscheint.

Im Sinne der weitergehenden Beitragsgerechtigkeit ist daher § 5 Abs. 1 der Elternbeitragsatzung wie folgt zu ergänzen (Ergänzung ist kursiv dargestellt):

Die Höhe der Beiträge ergibt sich aus der Anlage (Beitragstabelle), die Bestandteil dieser Satzung ist. *Für Kinder unter drei Jahren, die aber bis zum 01.11. des laufenden Kindergartenjahres drei Jahre alt werden und im Wege einer vorzeitigen Aufnahme in einer Kindergartengruppe ab drei Jahren betreut werden, ist der Beitrag „3 Jahre bis Schulalter“ zu entrichten.*

In Vertretung

Marcus Lübken
Beigeordneter

<Name des Unterzeichnenden>

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
 hat finanzielle Auswirkungen

Die Mindereinnahmen beziffern sich auf ca. 2.600,00 €.

Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von

über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.

über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.